



Brüssel, den 3. Juli 2017
(OR. en)

10851/1/17
REV 1

EJUSTICE 85
JUSTCIV 170
DELECT 118

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 10546/17 JUSTCIV 162 EJUSTICE 83 DELECT 108 + ADD 1 - C (2017)
3984

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 19.6.2017 zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren des Artikels 290 AEUV und des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006² des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, geändert durch die Verordnung (EU) 2015/2421³, vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 30 jener Verordnung. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 19. Juni 2017 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 19. August 2017 Einwände erheben.
2. Die Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen) hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens bis zum 30. Juni 2017 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Ratsdokument 10546/17 + ADD 1.

² ABl. L 399 vom 30. Dezember 2006, S. 1.

³ ABl. L 341 vom 24. Dezember 2015, S. 1.

3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-